

Steuerliche Erleichterungen und finanzielle Zuschüsse für Denkmaleigentümer - der Staat hilft

Die Erhaltung und Nutzung von Kulturdenkmälern liegt im besonderen öffentlichen Interesse. Deshalb fördert der Staat die Pflege der Denkmale mit einer breiten Palette an Hilfen. So gibt es für finanzielle Aufwendungen bei der Erhaltung von Denkmälern oder Denkmalteilen eine ganze Reihe von Steuervergünstigungen.

Notwendig ist aber immer eine vorherige Abstimmung aller Maßnahmen mit den zuständigen unteren Denkmalschutzbehörden. Weiterhin sollte man sich vor den Baumaßnahmen mit dem eigenen Steuerberater zusammensetzen, und sich beim zuständigen Sachbearbeiter des Finanzamtes über Steuervorteile informieren lassen. Die Bescheinigungen der Aufwendungen für Erhaltungs- und Instandsetzungsmaßnahmen erteilen nach den gesetzlichen Bestimmungen die unteren Denkmalschutzbehörden.

Für denkmalpflegerische Maßnahmen können auch Zuschüsse beantragt werden. Hierfür stehen Mittel aus verschiedenen Förderprogrammen des Landes, z.B. im Bereich der Stadterneuerung, des Städtebaulichen Denkmalschutzes, der Denkmalpflege und der Dorferneuerung zur Verfügung, für die jeweils gesonderte Voraussetzungen erfüllt sein müssen.

Darüber hinaus stehen häufig auch Denkmalfördermittel des Kreises und Gemeinden zur Verfügung.

Notwendig bei der Beantragung von Fördermitteln ist auch die vorherige Abstimmung mit den unteren Denkmalschutzbehörden, bei denen weitere Einzelheiten zu erfahren sind.

Steuervergünstigungen für Denkmaleigentümer

A. Einkommenssteuer

Das Einkommenssteuerrecht bietet mehrere Möglichkeiten, die Steuerschuld im Zusammenhang mit der Erhaltung von Denkmälern zu mindern.

Wie bei allen Gebäuden, die der Erzielung von Einkünften dienen, kann auch bei Baudenkmalen von den Anschaffungskosten (ohne Kosten für Grund und Boden) der jährliche Wertverlust nach § 7 Abs. 4 Einkommensteuergesetz (EStG) steuermindernd abgesetzt werden. Die Absetzung für Abnutzung (AfA) beträgt bei Wohngebäuden regelmäßig 2 % bzw. 2,5 % jährlich (lineare AfA).

Herstellungskosten für Baumaßnahmen, die zur Erhaltung eines Baudenkmals und seiner sinnvollen Nutzung erforderlich sind, und bestimmte in Zusammenhang mit diesen Baumaßnahmen stehende Anschaffungskosten können - abweichend von § 7 Abs. 4 und 5 EStG - nach § 7 i EStG im Jahr der Fertigstellung und in den folgenden sieben Jahren jeweils bis zu 9 % und in den folgenden vier Jahren jeweils bis zu 7 % der aufgewendeten Kosten erhöht abgesetzt werden.

Bei einem Gebäude (oder einem Gebäudeteil), das für sich allein nicht die Eigenschaft eines Baudenkmals erfüllt, aber als Teil eines Denkmalbereiches geschützt ist, können die erhöhten Abschreibungen für Baumaßnahmen beansprucht werden, die nach Art und Umfang zur Erhaltung des schützenswerten Erscheinungsbildes erforderlich sind (§ 7 i Abs. 1 S. 4 EStG).

Erhaltungsaufwendungen bei Baudenkmalen, die nicht durch Zuschüsse aus öffentlichen Kassen gedeckt sind, können - statt der Geltendmachung im Jahr der Zahlung - gem. § 11 b EStG auf zwei bis fünf Jahre gleichmäßig verteilt werden. Dies gilt sinngemäß auch bei Gebäuden, die lediglich wegen ihrer Zugehörigkeit zu einem Denkmalbereich geschützt sind.

Bei einem zu eigenen Wohnzwecken genutzten Baudenkmal sind Herstellungs- und Erhaltungsaufwand nach § 10 f EStG wie Sonderausgaben mit jährlich 9 % absetzbar, wenn die Voraussetzungen des § 7 i EStG vorliegen und die Aufwendungen nicht in die Bemessungsgrundlage des § 10 e EStG bzw. des Eigenheimzulagengesetzes einbezogen wurden oder als Betriebsausgaben oder Werbungskosten (z.B. Arbeitszimmer) zu berücksichtigen sind.

Bei schutzwürdigen Kulturgütern, die weder zur Einkunftserzielung noch zu eigenen Wohnzwecken genutzt werden (z.B. Bodendenkmale, Pavillon, Garten), könne Herstellungs- und Erhaltungsaufwand nach § 10 g EStG im Kalenderjahr des Abschlusses der Maßnahmen und in den folgenden neun Kalenderjahren jeweils bis zu 9 % wie Sonderausgaben abgezogen werden.

Soweit die vorstehend aufgeführten steuerlichen Vergünstigungen nur für Denkmale gelten (Pkt 2-4) können sie nur in Anspruch genommen werden, wenn die zuständige untere Denkmalschutzbehörde vorher die Begünstigungsvoraussetzungen sowie sämtliche hierfür bewilligten Zuschüsse bescheinigt hat.

Falls Zuschüsse bewilligt werden, sind die Steuervergünstigungen entsprechend zu kürzen. Die Bescheinigungen werden auf der Grundlage der Bescheinigungsrichtlinie zur Anwendung der §§ 7a, 10f und 11b EStG des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 12.01.95 (Amtsblatt Nr. 22, 24. 03.1995) und der Bescheinigungsrichtlinie zur Anwendung des § 10 EStG des Ministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kultur vom 06.08.1996 (Amtsblatt Nr. 39, 11.09.1996, Nr. 56, 20.12.1996) erteilt.

Spenden und Mitgliedsbeiträge können ebenfalls bei der Einkommensteuer berücksichtigt werden.

Spenden zur Förderung der Denkmalpflege (Erhaltung und Wiederherstellung von Denkmalen im Sinne des Denkmalschutzgesetzes) sowie Mitgliedsbeiträge an Vereine und andere gemeinnützige Organisationen, deren Zweck die Förderung der Denkmalpflege ist, können nach § 10 b EStG d im Rahmen bestimmter Höchstbeträge als Sonderausgaben bei der Einkommens- und Lohnsteuer wie auch bei der Körperschaftssteuer abgezogen werden.

Nähere Auskünfte zu den Anspruchsvoraussetzungen sind von den Angehörigen der rechts- und steuerberatenden Berufe sowie von Ihrem zuständigen Finanzamt zu erhalten.

B. Umsatzsteuer

Nach §4 Nr. 20 Buchst. A Umsatzsteuergesetz sind die Umsätze der Einrichtungen des Bundes, der Länder und Gemeinden hinsichtlich der Denkmäler der Bau- und Gartenkunst umsatzsteuerfrei. Die Steuerfreiheit gilt auch für gleichartige Einrichtungen anderer Unternehmer, wenn das für Kultur zuständige Ministerium bescheinigt, dass sie die gleichen kulturellen Aufgaben erfüllen wie die Einrichtungen der Gebietskörperschaften.